

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 312/12 B

L 5 AS 1435/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 1961/08 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 3, 15306 Seelow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Verwerfung des Befangenheitsgesuchs
im Beschluss des Bundessozialgerichts vom 21. November 2012 - B 4 AS 19/12 C - wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren über die sofortige Beschwerde keine
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des BSG vom 21.11.2012, mit dem es das Befangenheitsgesuch des Klägers verworfen hat, ist unzulässig. Diese Entscheidung ist nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 14; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, III. Kapitel, RdNr 176a*).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 3 Für die Strafanzeige gegen die Richter des 4. Senats des BSG ist dieses Gericht nicht zuständig.

